

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1704

**Selzach: Aufhebung Gestaltungsplan „Chrummygässli“ und Gestaltungsplanpflicht (GB Nrn. 3574 und 4646), neuer Erschliessungsplan „Chrummygässli“ / Genehmigung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Chrummygässli“ und der Gestaltungsplanpflicht auf den Parzellen GB Nrn. 3574 und 4646 sowie den neuen Erschliessungsplan „Chrummygässli“ für diese Parzellen zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Für die Parzellen GB Nrn. 3574 und 4646 existiert ein rechtsgültiger Gestaltungsplan (RRB Nr. 533 vom 14. März 2000). Dieser soll auf Grund einer geänderten Nachfrage im Immobilienmarkt aufgehoben werden. Weiter soll auch die Gestaltungsplanpflicht über diese Parzellen aufgehoben werden, um damit eine Überbauung nach den Zonenvorschriften der Wohnzone W2b zu ermöglichen. Im gleichen Zug wird die neue öffentliche Erschliessung mit einer Stichstrasse geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. Juli 2007 bis am 6. August 2007. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 28. Juni 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Chrummygässli“ und der Gestaltungsplanpflicht für die Parzellen Nrn. 3574 und 4646 sowie der neue Erschliessungsplan „Chrummygässli“ der Gemeinde Selzach werden genehmigt.
- 3.2 Alle bisherigen Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den bisherigen Gestaltungsplan „Chrummygässli“ (RRB Nr. 533 vom 14. März .2000).
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00 , insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses zu erfolgen.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		1'523.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkverwaltung Selzach, 2545 Selzach

Bau- und Werkkommission Selzach, 2545 Selzach

atelier 21, Ronald Staub, dipl. Arch. HTL/FH, Solothurnstrasse 30, 2544 Bettlach

Reize Management & Consulting, Bachtelenstrasse 71, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Aufhebung Gestaltungsplan „Chrummygässli“ und Gestaltungsplanpflicht GB Selzach Nrn. 3574 und 4646 sowie Genehmigung des neuen Erschliessungsplanes „Chrummygässli“).